Finanz- und Kirchendirektion

Kanton Basel-Landschaft

Steuerverwaltung

Baselbieter **Steuerinfo** N°18

Oktober 2015

Steuergesetzesrevision 2017

Der Regierungsrat hat am 22. September 2015 eine Änderung des Steuergesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen folgende Aufträge erfüllt werden:

Erstens werden im Sinne des Vereinfachungs- und Sparauftrags drei Massnahmen vorgeschlagen, die nicht nur der Vereinfachung des Baselbieter Steuerwesens, sondern in den ersten zwei Fällen auch der nachhaltigen Sanierung des kantonalen Haushalts dienen sollen. Dazu gehören: Die Begrenzung des Abzugs von Fahrtkosten für den Arbeitsweg (Pendlerabzug) auf CHF 3'000; die Einführung eines Selbstbehalts beim Abzug von Krankheits- und Unfallkosten von 5%; die Abschaffung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende. Die ersten beiden Massnahmen führen zu zusätzlichen kantonalen Einkommenssteuern von jährlich rund CHF 25 Mio. Zweitens muss gemäss dem Steuerharmonisierungsauftrag eine Anpassung der Verfolgungsverjährungsfristen und anderer Bestimmungen im Steuerstrafrecht auf kantonaler Ebene zwingend umgesetzt werden. Die vorgeschlagene Steuergesetzänderung soll am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden. Die Frist zur Vernehmlassung läuft bis am 23. Dezember 2015.



https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/polit-rechte/vernehml/vern2015/steuergesetz/lrv.pdf



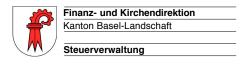
https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/polit-rechte/vernehml/vern2015/steuergesetz/synopse.pdf and the support of the supp



https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/polit-rechte/vernehml/vern2015/steuergesetz/auswirkungen_selbstbehalt.pdf

Tarif 2016

Seit 2010 gilt, dass der Steuertarif unverändert bleibt, wenn der massgebende Juni-Indexwert tiefer als vor einem Jahr liegt. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn ein höherer Juni-Indexwert ermittelt wird als der für den geltenden Tarif berücksichtigte Wert (§ 2 Abs. 2 Dekret zum Steuergesetz). Letztmals wurde der Einkommenssteuertarif 2012 der Teuerung angepasst (Indexstand Juni 2011: 110.2 Punkte). Seither gilt dieser Tarif, da der Juni-Indexstand immer unter 110.2 Punkten lag. Im Juni 2015 lag der Index der Konsumentenpreise bei 107.8 Punkten und somit nach wie vor unter dem Indexstand vom Juni 2011. Daher bleibt der Einkommenssteuertarif 2016 bei der Staatssteuer unverändert und entspricht somit demjenigen für das Steuerjahr 2015.



Kurzmitteilungen

Die Kurzmitteilung Nr. 507 vom 10. September 2015 verweist auf das Kreisschreiben Nr. 29a der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Kapitaleinlageprinzip neues Rechnungslegungsrecht» vom 9. September 2015.



https://www.baselland.ch/507.320634.0.html

Die Kurzmitteilung Nr. 508 vom 10. September 2015 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Naturalbezüge 2016 / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2016» vom 8. September 2015.



https://www.baselland.ch/508.320635.0.html

Die Kurzmitteilung Nr. 509 vom 10. September 2015 stellt die schon seit 2013 für die Staatssteuer bzw. seit 2012 für die direkte Bundessteuer geltende Praxis betreffend Parteispendenabzug im Sinne einer Übersicht dar. Dabei können Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'000.- vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Insbesondere gehören dazu auch sog. Mandatssteuern an eine Partei für die Ausübung eines öffentlichen Amtes.

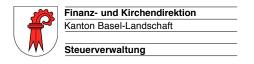


https://www.baselland.ch/509.320698.0.html

Die Kurzmitteilung Nr. 510 vom 25. September 2015 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Änderungen der Zinssätze bei der direkten Bundessteuer sowie über Höchstabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) für das Kalenderjahr 2016» vom 24. September 2015.



https://www.baselland.ch/510.320699.0.html



Gerichtsentscheide

Steuergerichtsentscheid vom 22. Mai 2015

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Steuerfreiheit wie für direkte Nachkommen verlangen, dass ein qualifiziertes Stiefkindverhältnis mit einer häuslichen Gemeinschaft von mindestens zehn Jahren bestanden hat. Dieser Nachweis ist vom Steuerpflichtigen zu erbringen, kann aber auf verschiedene Weise geleistet werden, wenn das Einwohnerregister dazu keine schlüssigen Informationen liefert. Das Stiefkindverhältnis an sich muss jedoch nur im Zeitpunkt des Erbganges bestanden haben.



https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2015/7_2015_331-336.pdf

Steuergerichtsentscheid vom 7. April 2015

Bei der Prüfung von Steuerunterlagen eines in Trennung lebenden Ehepaares ist grundsätzlich auf die Darstellung in den jeweiligen Steuererklärungen abzustellen. Wenn ein Bankbeleg, welcher eine steuerlich abzugsfähige Vorfälligkeitsentschädigung beinhaltet, nur an die Adresse des einen Ehegatten gesendet und folglich von diesem allein in vollem Umfang beansprucht wurde, so stellt dies keinen Revisionsgrund dar, die Steuerveranlagung des anderen Ehegatten wieder zu öffnen und den Abzug gemäss den Eigentumsverhältnissen hälftig zuzuweisen. In diesem Fall hatte auch der andere Ehegatte nachweislich Kenntnis von der Vorfälligkeitsentschädigung, welche von beiden Ehegatten unterschriftlich bekräftigt wurde, weshalb auch keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorlagen.



 $https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2015/7_2015_337-347.pdf$

Steuergerichtsentscheid vom 17. April 2015

Ein im Grundbuch rechtmässig eingetragenes gesetzliches Grundpfandrecht für eine ausstehende Grundstückgewinnsteuer belastet den jeweiligen Pfandeigentümer. Dieser muss sich gegen eine zwar rechtskräftige, aber wegen unbekanntem Auslandsaufenthalt des Veräusserers unangefochten gebliebene Veranlagung zur Wehr setzen können, indem er wertvermehrende Investitionen des damaligen Veräusserers noch nachträglich als Gestehungskosten zum Abzug bringen kann. Die besonderen Umstände des Einzelfalles rechtfertigen ein solches Vorgehen, auch wenn keine gesetzliche Regelung dies explizit so vorsieht, es sich also um eine richterliche Lückenfüllung handelt.



https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2015/7 2015 348-358.pdf